

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1461

Der
Leitende
Oberstaatsanwalt
in Flensburg



Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht | Postfach 27 52 | 24917 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Peter Eichstädt, MdL
Vorsitzender

Mein Zeichen: 40

Ulrike Stahlmann-Liebelt
pressestelle@stafl.landsh.de
Telefon: 0461 89-346
Telefax: 0461 89-389

L 212

Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

nachrichtlich
Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
24103 Kiel

Generalstaatsanwalt
24837 Schleswig

18.07.2013

Anonyme Spurensicherung ermöglichen

Antrag der Fraktionen der Piraten und der CDU
Drucksache 18/605 (neu)

Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt

Änderungsantrag der Fraktion von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des
SSW – Drucksache 18/664 – selbständig

Zu den o. g. (Änderungs-) Anträgen wird wie folgt Stellung genommen:

1.

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der anonymen Spurensicherung bei Sexualdelikten begrüßt. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass keineswegs alle Verletzten einer Sexualstraftat direkt den Weg zur Anzeigenerstattung wählen, sondern dass einige mehr oder weniger lange über diesen Schritt nachdenken müssen.

2.

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden ist für den Fall einer späteren Strafanzeige und eines nachfolgenden Strafverfahrens sicherzustellen, dass die Sicherung vorhandener Spuren fachgerecht erfolgt, eventuelle Verletzungen fachgerecht beurteilt, Spuren störunanfällig gelagert und Verletzte mit angemessener Professionalität behandelt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Spuren an Verletzten regelmäßig nur ein kleiner Teil der Beweiskette sind und in einem späteren Verfahren zum Beispiel Spuren vom Tatort und/oder Beschuldigten nicht mehr zur Verfügung stehen dürften. Standards der Untersuchung, deren Einhaltung üblicherweise durch die begleitenden Kriminalbeamten und -beamtinnen gewährleistet werden, sind nun durch entsprechende Vorgaben zu beachten.

Das setzt folgende Gegebenheiten voraus:

- die Verwendung von standardisiertem Spurensicherung – und Untersuchungsmaterial,
- die fachgerechte Dokumentation und Beschreibung bzw. Diagnostik hinsichtlich evtl. Verletzungen,
- in der Befragungstechnik geschultes Personal (suggestionsfrei, wertfrei, medizinisch),
- im Umgang mit sensiblen Verletzten schwerer Straftaten geschultes Personal,
 - die Möglichkeit der störunanfälligen Lagerung der Spuren (dazu gehört Verpackung, Transport),
 - die Sicherstellung der zweifelsfreien Zuordnung der Spur zu den Verletzten.

3.

Diese Form der Spurensicherung ist jedenfalls gewährleistet bei den Instituten für Rechtsmedizin. Hier können nicht nur DNA-Spuren fachgerecht gesichert, sondern auch am selben Ort durch dieselben Personen evtl. Verletzungen dokumentiert und beschrieben werden. Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner wissen aufgrund ihrer Erfahrung als Sachverständige in Strafprozessen, welche Fragen sich zum Beispiel im Hinblick auf die Beurteilung von Verletzungsspuren stellen.

Durch die Häufigkeit der Beschäftigung mit derartigen Sachverhalten verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts der Rechtsmedizin auch über die erforderliche Erfahrung im Umgang mit traumatisierten Verletzten.

4.

Es erscheint nahezu utopisch, diese Standards flächendeckend in allen Krankenhäusern des Landes, geschweige denn bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten vorzuhalten. Erforderlich wären zum Beispiel eine kontinuierliche Kontrolle des Materials in den Krankenhäusern, sowie die regelmäßige Schulung der – einer ständigen Fluktuation ausgesetzten – Ärzteschaft der Krankenhäuser.

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden sollte daher grundsätzlich erste Anlaufstelle das Institut der Rechtsmedizin sein, da hier alle notwendigen Vorgaben vorhanden sind. Dabei wird vermutet, dass es nur wenige Fälle der anonymen Spurensicherung geben wird bzw. gibt und es in diesen wenigen Fällen vertretbar ist, dass die Verletzten zum Teil längere Wege in Kauf nehmen müssen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Rechtsmedizin ihrerseits im Einzelfall Verletzte zum Zwecke Spurensicherung aufsucht.

Sinnvoll erscheint es indes, Krankenhäuser und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in dieses Projekt einzubinden. Dies kann in Form von Flyern mit entsprechenden Informationen erfolgen und durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Dabei sollten die Krankenhäuser und die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte nicht nur auf die Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hingewiesen, sondern auch aufgefordert werden, entsprechende Patientinnen und Patienten unter Einschaltung von Beratungsstellen an die Rechtsmedizin zu verweisen.

Dem steht nicht entgegen, dass im Einzelfall eine entsprechende Spurensicherung durch Krankenhäuser mit Regelversorgung, die regelmäßig durch die Kriminalpolizeistellen mit Spurensicherungssets ausgerüstet werden (oder werden können) vorgenommen wird, eventuell unter (fernmündlicher) Hinzuziehung der Rechtsmedizin.

5.

Da sich Verletzte von Sexualstraftaten nicht selten auch bei Frauenberatungsstellen melden, sind diese entsprechend in ein Konzept einzubinden und zu informieren, damit sie die richtigen Schritte in die Wege leiten können. Sie wären auch für die Koordination der Untersuchung geeignet.

6.

Handelt es sich um minderjährige Geschädigte, kann eine solche Spurensicherung auch ohne die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter durchgeführt werden, wenn die Verletzten über eine ausreichende Verstandesreife verfügen, um beurteilen zu können, um was es bei der Spurensicherung geht.

7.

Soweit auch die Frage der Aufbewahrungsfrist angesprochen wurde, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verjährungszeiten nach den jeweiligen Delikten richten. Die Verjährungszeit für einen „einfachen“ sexuellen Missbrauch gem. § 176 StGB beträgt beispielsweise 10 Jahre (ab dem ^{21.} 18. Geburtstag der Verletzten), die Verjährungszeit für eine Vergewaltigung 20 Jahre. Es wäre demnach erforderlich, dass durch Nicht - Juristen eine Einschätzung des zugrunde liegenden Delikts erfolgt, um die Verjährungszeit im Einzelfall zu ermitteln. Dies erscheint eine sehr unsichere Basis für die Festlegung der Aufbewahrungszeit zu sein und birgt auch die Gefahr, dass mehr als unbedingt nötig zum Sachverhalt befragt wird.

Sinnvoller wäre es, eine bestimmte Zeit der Aufbewahrung (z. B. 10 oder 15 Jahre) festzulegen.



(Oberstaatsanwältin Stahlmann-Liebelt, Staatsanwaltschaft Flensburg)